

## Satzung

### Präambel

- (1) Das Evangelisch-Freikirchliche Sozialwerk in Norddeutschland e.V. (*im Folgenden Sozialwerk genannt*) wurde am 28. April 1966 in Lübeck gegründet als Ausdruck der sozialen und diakonischen Verantwortung gegenüber den Menschen, die seine Dienste in Anspruch nehmen.
- (2) Das Sozialwerk leistet einen sozialen Dienst, in dem der Glaube an Jesus Christus als praktizierte Nächstenliebe im Sinne diakonischen Handelns Ausdruck findet. Dieser Dienst soll dem Wohl der Menschen zugutekommen. Er erfolgt aus uneigennütziger, diesem Wohl verpflichteter Motivation und orientiert sich an einem christlichen Menschenbild und Werterahmen.
- (3) Auf dieser Grundlage entwickelt das Sozialwerk Arbeitsfelder unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und anerkannten Grundsätze strukturierter sozialer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Durch seine Angebote unterstützt es seine Besucher, Gäste und Nutzer, ihr Potenzial zu entfalten und ein menschenwürdiges, selbstbestimmtes Leben in Gemeinschaft zu führen, unabhängig von ihrer Hautfarbe, Religion, ethnischen Herkunft, Nationalität, Geschlecht oder Bildung.
- (4) Darüber hinaus fördert das Sozialwerk die Bewahrung der Schöpfung und beteiligt sich am Auftrag der Kirche in dieser Welt.
- (5) Das Sozialwerk ist gemäß Artikel 19 der Verfassung des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R. – (*im Folgenden BEFG genannt*) – in Verbindung mit der Ordnung für rechtlich selbständige Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem BEFG (BekenntnisGemO) eine Einrichtung im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem BEFG und nimmt Aufgaben wahr, die dem missionarisch-diakonischen Auftrag des BEFG und der ihm angehörenden Gemeinden entsprechen.

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Evangelisch-Freikirchliches Sozialwerk in Norddeutschland e.V.“.
- (2) Das Sozialwerk hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck unter der Nummer VR 994 HL eingetragen. Es hat seinen Sitz in Mölln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Aufgaben und Zweck

- (1) Das Sozialwerk verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke gemäß der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Sozialwerks ist insbesondere die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie sowie die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (3) Das Sozialwerk verwirklicht seine Aufgaben auf dem eigenen Gelände und außerhalb des vereinseigenen Geländes durch die Gewährung und Durchführung von Seminaren, Bildungsmaßnahmen, Unterkunft, Verpflegung, Sport- und Spielmöglichkeiten sowie Freizeitangebote für Kinder, Jugendliche, Familien und Singles.
- (4) Es stellt seine Möglichkeiten anderen, vorwiegend kirchlichen und gemeinnützigen Einrichtungen zur Verfügung, soweit deren Maßnahmen dem Zweck und den Aufgaben des Sozialwerkes entsprechen, und kooperiert hierbei auch mit anderen Fachkräften und Institutionen.
- (5) Es beabsichtigt zudem durch seine Wirksamkeit, in der Öffentlichkeit Verantwortung für die Zielgruppen und deren Umfeld zu wecken und zu fördern.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Das Sozialwerk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel, die dem Sozialwerk zufließen einschließlich etwa anfallender Überschüsse, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Sozialwerkes verwendet werden.

## Satzung

- (3) Die Mitglieder erhalten hieraus keine Anteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Sozialwerks. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Sozialwerks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Den Mitgliedern werden bei ihrem Ausscheiden weder geleistete Einzahlungen noch Beiträge zurückgezahlt. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen sowie die Gewährung von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund von Anstellungs- und Honorarverträgen bleiben hiervon unberührt.

### **§ 4 Mittel und Vermögen**

- (1) Die Mittel, die das Sozialwerk zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen aufgebracht durch:
  - a) Jahresbeiträge der Mitglieder,
  - b) Kostenbeiträge der Betreuten, Nutzer oder Teilnehmer,
  - c) öffentliche, kirchliche und private Zuwendungen (z.B. Zuschüsse, Vermächtnisse),
  - d) Erträge aus der Arbeit und dem Vermögen,
  - e) Spenden und Sammlungen
- (2) Das Sozialwerk ist Eigentümer des „Tannenhof Mölln“ und nutzt diesen für seine Satzungszwecke.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Sozialwerk Grundstücke, Immobilien, Verkehrsmittel usw. erwerben und sich an bestehenden Einrichtungen, die Zwecke gemäß § 2 verfolgen, beteiligen.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Sozialwerkes können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand werden:
  - a) Gemeinden des BEFG,
  - b) andere christliche Gemeinden, die einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) oder der Vereinigung evangelischer Freikirchen e.V. (VEF) angehören,
  - c) andere diakonische oder kirchliche Träger, die die Aufgaben und Zwecke des Sozialwerks gemäß § 2 unterstützen,
  - d) natürliche Personen, die einer Gemeinde des BEFG oder einer anderen christlichen Kirche angehören oder
  - e) die die Aufgaben und Zwecke des Sozialwerks gemäß § 2 unterstützen und die Präambel bejahen.
- (2) Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen dem BEFG bzw. einer Gemeinde des BEFG als Mitglieder angehören.
- (3) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrags wird auf Vorschlag des Vorstandes von der MV beschlossen. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt; dieser ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam,
  - b) Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - c) Ausschluss.
- (5) Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Wirksamkeit beginnt mit dem Beschluss des Vorstands, im Fall von Abs. 5 mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (6) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Berufung zu. Dieses ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Dieser kann der Berufung abhelfen, anderenfalls legt er die Berufung der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vor.

### **§ 6 Organe**

Organe des Sozialwerkes sind:

## Satzung

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.
- (3) der Geschäftsführer

### § 7

#### Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Jahr findet – möglichst in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres – eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder digital einberufen. Anträge auf Änderungen der Satzung sind mit der Tagesordnung bekanntzugeben, im Übrigen gilt hierfür § 13 dieser Satzung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch digital als Videokonferenz stattfinden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (7) Das Stimmrecht kann durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden; die Vollmacht muss dem Versammlungsleiter vor Beginn der Sitzung vorliegen.
- (8) Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (10) Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden einreichen, diese müssen ihm spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein.

### § 8

#### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstands gemäß § 9 Abs. 2 a),
  - b) Berufung des Geschäftsführers
  - c) Wahrnehmung der Aufsicht über den Vorstand gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 BekenntnisGemO,
  - d) Wahl der Rechnungsprüfer,
  - e) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
  - f) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstands,
  - g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  - h) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag,
  - i) Beteiligung an Gesellschaften,
  - j) An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundbesitz,
  - k) Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
  - l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - m) Beschlussfassung über die Auflösung des Sozialwerkes.
- (2) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

### § 9

#### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

## Satzung

- a) bis zu sieben von der Mitgliederversammlung für vier Jahre mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählten Mitgliedern,
  - b) einem ggfs. vom Präsidium des Bundes gemäß Abs. 8 entsandten weiteren Beisitzer.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands bestimmen gemäß Abs. 1 a) aus ihrer Mitte
- a) den Vorsitzenden,
  - b) den stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) den Schatzmeister,
  - d) den Protokollführer,
  - e) bis zu drei Beisitzer.
- Der Vorsitzende ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands gemäß Abs. 1 a) bleiben nach Ablauf ihres Mandatszeitraumes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Mandatszeit aus, kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied für die verbleibende Mandatszeit wählen, wenn diese Dauer mehr als ein Jahr beträgt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sollen Mitglied einer Gemeinde des BEFG sein, sie müssen einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) oder der Vereinigung evangelischer Freikirchen e.V. (VEF) angehören.
- (6) Der Geschäftsführer soll Mitglied einer Gemeinde des BEFG sein.
- (7) Die Wahl des Vorstands und die Bestimmung des Geschäftsführers bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des BEFG.
- (8) Das Präsidium des BEFG hat das Recht, einen Vertreter als weiteren Beisitzer in den Vorstand oder in die Mitgliederversammlung zu entsenden.
- (9) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal im laufenden Geschäftsjahr statt.
- (10) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.
- (11) Vorstandssitzungen können auch digital als Videokonferenzen stattfinden. Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf digitalem oder schriftlichem Wege im Umlaufverfahren fassen.
- (12) Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der anwesenden bzw. digital teilnehmenden bzw. sich am Umlaufverfahren beteiligenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (13) Über die Sitzungen des Vorstands, insbesondere die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind vom Vorsitzenden zu protokollieren.

### § 10

#### Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Sozialwerks.
- (2) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und erstellt für seine Aufgaben einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Der Vorstand kann einen Beirat bestellen. Dessen Aufgaben beschreibt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erstellt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands gemäß § 9 Abs. 1 a) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss, sofern nicht der Geschäftsführer als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB vertretungsberechtigt ist.
- (6) Der Vorstand hat vorrangig folgende Aufgaben:

## Satzung

- a) Führung der Geschäfte des Sozialwerkes nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
- c) Erstellung des Jahresabschlusses,
- d) Erstattung des Jahresberichtes,
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 Abs.4,
- f) Einstellung und Entlassung von angestellten Mitarbeitern.

### § 11

#### Der Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer des Zweckbetriebes „Tannenhof Mölln“ (*im Folgenden Zweckbetrieb genannt*) wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung berufen. Er wird vom Vorstand als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt.
- (2) Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes gebunden und diesem gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Geschäftsbereich des Geschäftsführers umfasst insbesondere die Führung, Leitung, Verwaltung und Förderung des Zweckbetriebes sowie die Dienstaufsicht über die weiteren Beschäftigten des Sozialwerkes.

### § 12

#### Kirchliche Zuordnung und institutionelle Mitgliedschaften

- (1) Das Sozialwerk erkennt als Einrichtung im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem BEFG die BekenntnisGemO in ihrer jeweils geltenden Fassung als für sich verbindlich an.  
Die Haftung des BEFG für die rechtliche und wirtschaftliche Tätigkeit des Sozialwerkes wird ebenso ausgeschlossen wie die Haftung des Sozialwerkes für den BEFG.
- (2) Das Sozialwerk ist Mitglied im Verband Freikirchlicher Diakoniewerke e.V. sowie im Diakonischen Werk Schleswig-Holstein Landesverband der Inneren Mission e.V., dem Dachverband der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene
- (3) Für vom Sozialwerk angestellte Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BEFG gilt das Dienstrecht des BEFG. Für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland oder ein anderes kirchlich-diakonisches Arbeitsrecht sowie die „Ordnung für Mitarbeitervertretungen“ des BEFG. Für die im Dienstrecht des BEFG sowie in der „Ordnung für Mitarbeitervertretungen“ genannten Streitfälle gilt die Ordnung zur Gerichtsbarkeit des BEFG.

### § 13

#### Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe k) beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie müssen inhaltlich mit einer Frist von vier Wochen angekündigt werden.  
Sie bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des BEFG.
- (2) Satzungsänderungen infolge behördlicher Auflagen oder veranlasst durch den BEFG, oder die lediglich formalen Charakter haben, können vom Vorstand beschlossen werden. Diese Beschlüsse müssen den Mitgliedern zeitnah zugänglich gemacht werden.

### § 14

#### Auflösung des Sozialwerks

- (1) Über die Auflösung des Sozialwerks entscheidet die Mitgliederversammlung gem. § 8 Abs. 1 I).

## Satzung

- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Sozialwerkes sind die Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder und eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Kommt ein Beschluss wegen zu geringer Anwesenheit der Mitglieder nicht zustande, ist eine neue Mitgliederversammlung schriftlich auf einen Termin frühestens zwei Wochen später einzuberufen; sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss bedarf ebenfalls einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Auflösung des Sozialwerkes bedarf der Zustimmung des Präsidiums des BEFG.
- (4) Bei Auflösung des Sozialwerkes fällt das verbleibende Vermögen an den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R. mit der Maßgabe, es an den Landesverband Norddeutschland im BEFG weiterzuleiten, der es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke gemäß dieser Satzung verwenden muss.

### **§ 15 Gleichstellung**

Die in dieser Satzung verwendete sprachliche Form der Personen- oder Funktionsbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person oder eines Funktionsträgers.

### **§ 16 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.07.2021 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 18. April 2015.
- (2) Diese Satzung tritt nach Zustimmung des Präsidiums des BEFG und der Eintragung in das Vereinsregister durch das zuständige Amtsgericht in Kraft.
- (3) Das gemäß der Satzung in der Fassung vom 18. April 2015 gewählte Kuratorium sowie der von diesem gewählte geschäftsführende Vorstand nehmen ihre Aufgaben weiterhin wahr bis zur erstmaligen Wahl des Vorstands gemäß § 9 dieser geänderten Satzung; diese soll spätestens bis zum 31.12.2022 erfolgen. Mit der Konstituierung des neu gewählten Vorstands enden die Mandate aller bisherigen Mitglieder des Kuratoriums und des geschäftsführenden Vorstands.